

78. Körperverletzung unter Überschreitung der Grenzen des dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechtes.

Was ist unter dem für die Grenzen des Züchtigungsrechtes maßgebenden Landesrechte zu verstehen?

St.G.B. §§. 223, 340.

Vgl. Bd. 2 Nr. 5, Bd. 5 Nr. 39, 63, Bd. 9 Nr. 97, Bd. 15 Nr. 117, Bd. 16 Nr. 7.

III. Straffenat. Ur. v. 3. Juni 1889 g. W. Rep. 993/89.

I. Landgericht Gotha.

Aus den Gründen:

Wie das Reichsgericht in fester Rechtsprechung angenommen hat, entscheidet für die Frage der Strafbarkeit einer von dem Lehrer bei Ausübung des Züchtigungsrechtes dem Schüler zugefügten Körperverletzung die Widerrechtlichkeit der betreffenden Handlung, dergestalt, daß, soweit das zuständige Landesrecht dem Lehrer ein Recht zur Züchtigung einräumt, die in Ausübung und innerhalb der Grenzen dieses Rechtes vorgenommene Züchtigung nicht unter das Strafgesetz fällt, selbst wenn ihre Wirkung in der Zufügung einer Körperverletzung im Sinne des §. 223 St.G.B.'s, also namentlich, dem Zwecke der Züchtigung entsprechend, in Erregung von körper-

lichem Schmerze oder sonstiger geringfügiger, mit Gesundheitsgefährdung nicht verbundener Störung der körperlichen Integrität besteht, daß dagegen, soweit das zuständige Landesrecht die Ausübung des Züchtigungsrechtes innerhalb bestimmter Grenzen einschränkt, insbesondere die Vornahme körperlicher Züchtigung an bestimmte Bedingungen knüpft, eine unter Überschreitung dieser Grenzen dem Schüler vom Lehrer zugefügte Körperverletzung objektiv widerrechtlich ist und, sofern dabei der Lehrer vorsätzlich gehandelt, d. h. wissentlich die ihm bekannten Grenzen des Züchtigungsrechtes überschritten hat, den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches wegen vorsätzlicher Körperverletzung untersteht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 10, Bd. 5 S. 129, 193, Bd. 9 S. 302, Bd. 15 S. 376, Bd. 16 S. 34; Rechtspr. in Straff. Bd. 5 S. 794.

Die Vorinstanz findet die Festsetzung der Grenze des Rechtes des Angeklagten zur Vornahme körperlicher Züchtigungen seiner Schüler in der demselben geständiglich von Seiten seines Bezirkschulinspektors wiederholt erteilten mündlichen Instruktion, „daß er wohl ein Züchtigungsrecht habe, dieses aber mit Vorsicht ausüben und die Kinder nur auf das Gefäß schlagen solle“. „Hiernach“, heißt es in den Gründen weiter, „stehe den Lehrern nur ein sehr mäßiges Züchtigungsrecht zu; insbesondere sei ihnen das Schlagen mit der Rute anderswohin, als auf das Gefäß verboten.“ Nach den vorher getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte dem Schulknaben H. am 30. Oktober 1888 aus Anlaß von hartnäckigem und störrigem Betragen außer ein paar Ohrfeigen verschiedene Schläge mit einer Rute erteilt, welche in den Erwägungen bezüglich der Strafzumessung als ein an sich gesetzlich zulässiges und nicht ungeeignetes Züchtigungsmittel bezeichnet werden. Irgend eine Gefährdung der Gesundheit des Knaben ist, wie gleichfalls festgestellt, nicht eingetreten, wohl aber haben die Schläge Striemen auf dem Rücken und linken Oberarme, eine Anschwellung der linken Schulter, außerdem ein Schlag eine schmale, über die linke Hälfte der behaarten Kopfhaut laufende Geschwulst verursacht. Die Überschreitung der Grenzen des Züchtigungsrechtes wird „in der ganzen Art und Weise der beregten Züchtigung, in ihrer Totalität“, und insbesondere darin gefunden, daß der Angeklagte dem H. mit der Rute Schläge wiederholt versetzte, während dieser sich hin und her bewegte,

und sich nicht über die Bank überlegte, sodaß die Schläge eben diejenigen Körperteile treffen mußten, welche gerade infolge einer Bewegung sich ihnen boten. Dem Einwande des Angeklagten, es fehle der erforderliche Vorsatz, da er die Verletzungen nicht beabsichtigt habe, welche seine Handlung zur Folge gehabt, begegnet der Vorderrichter mit dem Ausspruche, es gehöre zur Bestrafung wegen vorsätzlicher Körperverletzung nicht, daß der Angeklagte die Absicht gehabt habe, die aus seiner That resultierenden Verletzungen hervorzubringen, sondern daß er wissentlich das Züchtigungsrecht überschritten habe, daß er bei dem, was er gethan, der Ausbreitung sich bewußt gewesen sei.

Angenommen, dem Vorderrichter sei in der Annahme beizutreten, daß nach dem zuständigen Landesrechte statthafte Maß körperlicher Züchtigung beschränke sich auf Schläge mit der Nute auf das Gefäß, das Schlagen jedes anderen Körperteiles sei mithin objektiv rechtswidrig in dem obenbezeichneten Sinne, so würde doch eine zureichende Feststellung des subjektiven Thatbestandes fehlen. Erforderlich ist hierzu die bewußte Überschreitung der gesetzlichen Grenzen des Züchtigungsrechtes, also die Kenntnis dieser Grenzen und der Wille oder doch das Bewußtsein, daß die konkret zugefügte Züchtigung über diese Grenzen hinausgehe, im vorliegenden Falle also, daß die Nutenschläge andere Körperteile als das Gefäß treffen sollten oder treffen würden. Daß Angeklagter andere Körperteile des H. zu treffen beabsichtigt habe, ist nicht festgestellt; die Feststellung geht nur dahin, daß er zuschlug, obwohl der Knabe nicht über die Bank übergelegt war, sondern sich hin- und herbewegte. Offenbar nur durch letzteren Umstand wurde es verursacht, daß die Nutenstreiche andere Stellen — Rücken, Oberarm, Schulter, ein Schlag auch den Kopf — trafen. Daß Angeklagter, als er trotz des Hin- und Herbewegens des Knaben zuschlug, sich thatsächlich bewußt gewesen, die Schläge würden andere Körperteile, namentlich den Kopf, und nicht bloß, seiner Absicht entsprechend, das Gefäß treffen, ist nicht festgestellt. Ohne dieses Bewußtsein würde möglicherweise eine fahrlässige, nicht aber eine vorsätzliche Körperverletzung vorliegen, daher aber §. 340 St.G.B.'s, welcher nur von vorsätzlichen Körperverletzungen handelt, nicht anwendbar sein.

Das angefochtene Urteil erscheint aber überhaupt unhaltbar, soweit es sich auf den Umfang des landesrechtlich den Lehrern in den Volksschulen des Herzogthumes Sachsen-Gotha zustehenden Züchtigungs-

tigungsrechtes bezieht. Wie erwähnt, sind hierfür maßgebend die Grenzen, welche dieser Befugnis von dem zuständigen Landesrechte gesteckt sind. Die Annahme, daß unter diesem Landesrechte nur die Landesgesetze im eigentlichen Sinne verstanden werden dürften, und daß daher nur ein Zuwiderhandeln gegen diese Gesetze die die Strafbarkeit der Körperverletzung bedingende Rechtswidrigkeit herzustellen geeignet sei, ist unhaltbar. Das Schulgesetz wird und kann auf dem hier fraglichen Gebiete der Regelung der Schulzucht im Zweifel nur auf das Aussprechen allgemeiner Grundsätze sich beschränken, deren nähere Bestimmung und Ausführung dann Sache der zuständigen Landesverwaltungsbehörde im Wege des ihr verfassungsmäßig zustehenden Verwaltungsrechtes sein wird. Soweit dieses Verwaltungsrecht reicht, und soweit in dessen Ausübung allgemein bindende, zur Ausführung des Gesetzes dienende Bestimmungen erlassen werden, enthalten diese, wie das Gesetz selbst, die bindende Norm darüber, in welchem Umfange das Züchtigungsrecht besteht, und es ist kein Grund ersichtlich, die Überschreitung dieser Grenzen in bezug auf die Frage der objektiven Rechtswidrigkeit des Handelns anders zu behandeln, als die Überschreitung der durch das Gesetz selbst gezogenen Schranken. Überschreitet der Lehrer bewußt oder fahrlässig die ihm durch solche Bestimmungen eingeräumten Befugnisse und fügt er dadurch eine Körperverletzung zu, so muß für ihn gleichermaßen, wie bei einem unmittelbaren Zuwiderhandeln gegen das Gesetz, der Schutz versagen, welcher die Anwendung der Strafbestimmungen wegen Körperverletzung gegen ihn ausschließt, wenn und solange er sich innerhalb der Grenzen der ihm durch maßgebende Norm eingeräumten Züchtigungsbefugnis hält. Auf der anderen Seite kann aber allerdings auch nicht angenommen werden, daß schon jede, irgendwie die Ausübung des Züchtigungsrechtes betreffende Anordnung irgend einer mit Übung der Schulaufsicht betrauten Instanz eine landesrechtliche Normierung der Grenzen statthaften Züchtigungsrechtes im obenbezeichneten Sinne enthalte. Voraussetzung hierfür wird immer sein einerseits das Bestehen des verfassungsmäßigen Rechtes, zur Ausführung des Gesetzes allgemein bindende Anordnungen und Verfügungen zu treffen, andererseits die Absicht der zuständigen Behörde, mit der konkret getroffenen Anordnung eine solche allgemein bindende Norm zu erlassen, und der Erlaß derselben in der für solche Anordnungen vorgeschriebenen oder üblichen

Form. Von diesen Gesichtspunkten aus ist nun zunächst dem Vorder-richter keinesfalls darin beizutreten, wenn er auf Grund der dem Angeklagten von seinem Bezirkschulinspektor mündlich erteilten Instruktion zu der Feststellung des beschränkten Umfanges des „den Lehrern“ zustehenden Züchtigungsrechtes gelangt. Wie aus der dem Angeklagten für seine Person von seinem unmittelbaren Vorgesetzten erteilten Instruktion eine allgemeine, die Lehrer, also die Lehrerschaft des Herzogtumes Sachsen-Gotha, bindende Norm abgeleitet werden könne, ist schlechthin nicht abzusehen. Dem Bezirkschulinspektor würde aber auch in seiner in §§. 94 flg. des Volksschulgesetzes für das Herzogtum Gotha vom 26. Juni 1872 (G. S. S. 81) vorgezeichneten Stellung nicht bloß im allgemeinen die verfassungsmäßige Berechtigung zu dem Erlasse allgemeiner Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes, sondern vor allem die Befugnis fehlen, Anordnungen, welche seine vorgelegte Behörde in bezug auf die Schulzucht getroffen hat, mit der Wirkung einzuschränken, daß eine zwar die von ihm erteilte Instruktion überschreitende, aber innerhalb der von der obersten Staatsbehörde gesteckten Grenzen sich haltende körperliche Züchtigung zu einer im Sinne des Strafgesetzes rechtswidrigen würde. Eine solche Einschränkung würde aber vorliegen, wenn der Bezirkschulinspektor den Angeklagten, wie festgestellt, angewiesen hat, die Kinder nur auf das Gesicht zu schlagen, während die noch zu erwähnende, von dem Herzogl. Staatsministerium an die Bezirkschulinspektoren erlassene Instruktion diese nur anweist, darauf hinzuwirken, daß der Lehrer bei etwaiger Züchtigung der Kinder in keinerlei Weise den Kopf berühre. In der mündlichen Anweisung des Bezirkschulinspektors eine landesrechtlich bindende Normierung des Züchtigungsrechtes zu finden, erscheint hier- nach ausgeschlossen. Das letztere erscheint aber auch bedenklich hinsichtlich der von dem Herzogl. Staatsministerium unter dem 1. Juli 1870 an die Bezirkschulinspektoren erlassenen Instruktion.

Das Volksschulgesetz vom 26. Juni 1872 enthält in §. 3 Absf. 3. 4 die Vorschrift, daß die Disziplinargewalt der Lehrer dem väterlichen Charakter des Lehramtes entsprechen und namentlich körperliche Züchtigung nur in angemessener und schicklicher, die Gesundheit nicht gefährdender Weise gestattet sein soll. Das Recht des Staatsministeriums als der obersten Schulbehörde (§. 100 des Gesetzes), im Wege der Ausführungsverordnung diese allgemein gehaltene Vorschrift durch

Erlaß von speziellen Bestimmungen über Umfang und Art der Ausübung des Züchtigungsrechtes näher auszuführen, würde, obwohl das Gesetz vom 26. Juni 1872 — abweichend von §. 100 des früheren Volksschulgesetzes vom 1. Juli 1863 (G. S. S. 221 flg.) — eine bezügliche ausdrückliche Ermächtigung nicht enthält, nicht zu bezweifeln sein. Für die Annahme aber, daß das Staatsministerium mit dem Erlasse der Instruktion vom 1. Juli 1870 von diesem Rechte habe Gebrauch machen wollen und Gebrauch gemacht habe, liegt weder auf Grund des Urteilsinhaltes, noch sonst ein irgend zuverlässiger Anhalt vor. Die Instruktion enthält nicht direkt Vorschriften für die Lehrer, sie ist auch nicht, wie die thatsächlich zu den Volksschulgesetzen ergangenen Ausführungsverordnungen in der Gesetzsammlung veröffentlicht, sondern sie wendet sich nur an die dem Staatsministerium untergeordneten Organe der Schulaufsicht mit Weisungen über die Art, wie diese das ihnen zustehende Recht unmittelbarer Aufsichtsführung auszuüben haben. Wenn hierbei in §. 17 zugleich Anweisungen erteilt sind, welche die Beaufsichtigung der Lehrer bei Übung der Schulzucht betreffen, so fehlt es doch an einem Anhalte dafür, daß damit die gesetzlichen Vorschriften über die Grenzen des Züchtigungsrechtes näher bestimmt und ausgeführt und solchergestalt diese Grenzen selbst landesrechtlich festgestellt werden sollten. Die nächstliegende Annahme ist vielmehr die, daß jene Weisungen nur auf die internen Verhältnisse der Schulaufsicht sich beziehen und mit ihnen den Bezirkschulinspektoren nur Direktiven darüber erteilt werden sollten, wie von ihnen Fürsorge für zweckentsprechende Ausübung des Züchtigungsrechtes innerhalb der demselben vom Schulgesetze bereits gezogenen Grenzen zu treffen und zu dessen Erreichung die Lehrer zu überwachen und mit Weisung zu versehen seien. Auch innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Züchtigungsrechtes ist eine ungeeignete, den Zwecken der Schulzucht widersprechende und sie schädigende Ausübung desselben wohl möglich, sowohl hinsichtlich des Anlasses zur Züchtigung, als hinsichtlich der Auswahl unter verschiedenen, an sich gesetzlich statthafter Züchtigungsmitteln. Verfehlungen hiergegen können Anlaß zu disziplinellem Einschreiten gegen den Lehrer geben, während kriminelle Ahndung in Ermangelung der Überschreitung der landesrechtlich gesteckten allgemeinen Grenzen ausgeschlossen ist. Ist es aber der Zweck der Instruktion vom 1. Juli 1870 gewesen, auf diesem, dem dis-

ziplinarer Eingreifen offenen Gebiete teils Ausschreitungen der Lehrer zu verhüten, teils geschehene Regelwidrigkeiten zur disziplinenen Bestrafung zu bringen, so würde auch ein Zuwiderhandeln gegen die in der Instruktion ausgesprochenen Grundsätze als solches nicht geeignet sein, der Feststellung der Überschreitung der Grenzen des landesrechtlich bestehenden Züchtigungsrechtes und des Erfordernisses der Rechtswidrigkeit der zugefügten Körperverletzungen zur Grundlage zu dienen, während eine Prüfung nach der Richtung hin von seiten des Instanzrichters unterblieben ist, ob bei Zugrundelegung der durch §. 3 des Volksschulgesetzes dem Züchtigungsrechte des Lehrers gezogenen Grenzen eine Überschreitung derselben objektiv vorliege und subjektiv dem Angeklagten zum Vorfahne zuzurechnen sei.